

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: - 5. - EZ. 1990  
Ltg. 2611V-8/2P  
Aussch.

28

C. G.

3. Dezember 1990

Resolutionsantrag

des Abgeordneten Buchinger u. Scher

zur Gruppe 9 des Voranschlages Niederösterreich für  
das Jahr 1991, LT-261/V-8

betreffend Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung  
durch den Landtag

In den letzten Jahren wurden auch im Bereich des Landes Nieder-  
österreich für verschiedene Maßnahmen zunehmend Sonderfinanzie-  
rungsmodelle angewendet. So wurden etwa das Landeskrankenhaus  
Tulln oder verschiedene Pensionisten- und Pflegeheime im  
Leasingverfahren finanziert.

Im Rahmen seiner Budgethoheit genehmigt der Landtag zwar je-  
weils die entsprechenden Leasingraten, er erlangt jedoch in  
den meisten Fällen erst bei der Beschlußfassung über den Voran-  
schlag nach Vertragsabschluß Kenntnis von den jeweiligen Ver-  
trägen. Da es sich bei Projekten mit Sonderfinanzierung in der  
Regel um Vorhaben von beträchtlichem Umfang handelt, ist es  
entsprechend dem Grundsatz der Budgethoheit des Landtages wün-  
schenswert, daß der Landtag Projekte ab einer Größenordnung  
von 50 Mio S schon im vorhinein grundsätzlich genehmigt.

Dazu sollten dem Landtag folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- o eine allgemeine Darstellung des Vorhabens,
- o die Darstellung der Gesamtkosten des Projektes (sowie Angabe der Folgekosten),
- o die Laufzeit und die jährlich den Landeshaushalt belastenden Raten.

Ein wesentliches Element einer derartigen Vorlage muß auch die Information über die Ziele, welche mit der Maßnahme erreicht werden sollen, sowie die Erhebung und der Nachweis über den jeweiligen Bedarf und einer gesetzessprechenden Vorgangsweise (~~Raumordnungsprogramm u.ä.~~) sein.

Bei diesen Maßnahmen sind Einfluß bzw. Prüfungsmöglichkeiten des Landes NÖ in geeigneter Weise (vertraglich) sicherzustellen.

Diese gesamte Vorgangsweise und Anforderung hätte auch für Maßnahmen im oben beschriebenen Sinn zu gelten, bei denen das Land in nicht rückzahlbarer Form Beiträge in der Höhe von mindestens 50 % leistet.

Auf der Basis der Grundsatzentscheidung des Landtages könnte die Landesregierung dann die nähere Planung fortsetzen und - so wie bisher - auf der Basis von Ausschreibungsergebnissen von mindestens 70 % konkrete Sonderfinanzierungsverträge abschließen und das Projekt verwirklichen.

Der Gefertigte stellt daher den

#### A n t r a g

"Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinn der Antragsbegründung für eine vorausgehende grundsätzliche Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung durch den Landtag zu sorgen."